

Beitragsordnung

vom 20. März 2019



§ 1 Rechtliche Zusammenhänge

- (1) Diese Beitragsordnung ist gemäß Satzung §7(1) von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes am 20.03.2019 beschlossen.
- (2) Sie folgt dem Beschluss zur Beitragshöhe vom 04.11.2011 und gilt ab sofort. Änderungen sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) In begründeten Fällen kann der Vorstand eine teilweise, volle oder zeitweise Beitragsbefreiung beschließen. Er muss diese Entscheidung schriftlich dokumentieren und jährlich überprüfen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 50 Euro im Vierteljahr.
- (2) Bei Teilnahme am Gymnastik-Programm erhöht sich der Beitrag um 67 Euro im Vierteljahr und beträgt insgesamt 117 Euro.
- (3) Für Angehörige beträgt der Beitrag 12 Euro im Vierteljahr.
- (4) Fördernde Mitglieder legen die Beitragshöhe selbst fest. Als Richtsatz gilt ein Jahresbetrag von 100 Euro. Der Förderbeitrag soll regelmäßig mit gleichbleibendem Betrag bezahlt werden.
- (5) Ehren-Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Abrechnungsperiode für ordentliche Mitglieder ist das Kalendervierteljahr. Der Beitrag ist jeweils bis zum 10. Arbeitstag eines Quartals fällig.
- (2) Förderbeiträge sind jährlich zur Jahresmitte fällig, wenn nicht im Einzelfall anderes vereinbart wurde.
- (3) Bei Eintritt bzw. Austritt wird vom Kassenwart ein zeitanteiliger Beitrag festgelegt. Ein Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahrs durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat erfolgen.
- (4) Die Beitragszahlung soll bargeldlos erfolgen; vorzugsweise sollen die Mitglieder dem Verein ein Mandat zum Lastschriftzug gemäß den SEPA-Regeln erteilen.
- (5) Kommt das Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Verzug, so erfolgt eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Wenn der Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung bis Jahresende nicht bezahlt ist, erfolgt nach §5(2) der Satzung automatisch ein Ausschluss.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2019

| | evanda-Beiträge | vierteljährlich im voraus |
|---|---|----------------------------------|
| N | ordentliche Mitglieder (Betroffene) | 50 Euro |
| G | ordentliche Mitglieder (Betroffene) mit Gymnastik | 117 (50+67) Euro |
| A | ordentliche Mitglieder (Angehörige) | 12 Euro |
| E | Ehrenmitglieder | beitragsfrei |
| F | Fördermitglieder | nach Vereinbarung |